

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 12.02.2025
und Mitteilung des Senats vom 25.03.2025**

Sonntagsarbeit im Land Bremen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dieser Grundsatz ergibt sich sowohl aus der Tatsache, dass Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage durch das Grundgesetz als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung geschützt sind, als auch aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Es können aber auch Ausnahmegenehmigungen durch die Behörden erteilt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dafür ist es zum Beispiel erforderlich, dass die Arbeiten nicht auf Werktage verschiebbar sind.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das ArbZG trägt mit dem grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot den in Artikel 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich festgeschriebenen Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung. Gleichzeitig lässt das ArbZG bestimmte Tätigkeiten in bestimmten Branchen an Sonn- u. Feiertagsarbeit per Gesetz zu. Diese sind genehmigungsfrei. Weitere Ausnahmen können beantragt und unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Diese Ausnahmen sind Grundlage der Antworten auf die Kleine Anfrage.

1. Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsgebot wurden in Bremen und Bremerhaven in den letzten fünf Jahren gestellt (bitte nach Branchen aufgeschlüsselt jeweils insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Siehe Antwort auf Frage 2.

2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsgebot wurden in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven erteilt (bitte nach Branchen aufgeschlüsselt jeweils insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Gesondert erfasst werden nur Anträge auf Sonn- u. Feiertagsarbeit, die eine Bewilligung oder einen formalen Ablehnungsbescheid zur Folge haben. Somit ist eine Unterscheidung zwischen beantragter und erteilter Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

Die ermittelten Daten beziehen sich auf eine Auswertung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über erteilte Bewilligungen. Das in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und in weiteren 13 Bundesländern verwandte IT-Fachverfahren zur Erfassung der Tätigkeiten ist auf eine Berichterstattung nach dem Arbeitsschutzgesetz ausgelegt. Aus diesem Fachverfahren lassen sich die Daten in dem gewünschten Detaillierungsgrad der Fragestellung nicht ohne einen entsprechenden umfassenden und aufwendigen Programmieraufwand ermitteln.

Um einen Überblick zu erhalten und die Tendenzen ablesen zu können, wurden mit einem in der vorgegebenen Zeit leistbaren Programmieraufwand die anliegenden Daten ermittelt.

Die Branchen ergeben sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) und wurden im Sinne einer besseren Lesbarkeit zusammengefasst.

	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Verarbeitendes Gewerbe*	44	54	56	51	68	273
Fahrzeugbau	19	19	18	27	26	109
Lebensmittelproduktion	15	7	18	16	22	78
Verkehr u. Lagerei	16	10	15	9	14	64
Handel, Instandhaltung	31	7	16	24	26	104
Dienstleistungen, Datenverarbeitung	20	18	17	28	12	95
Hochschulen, Gesundheitswesen, Verwaltung	6	4	9	4	6	29
Ver- u. Entsorgung	7	9	8	5	11	40
Baugewerbe	31	48	36	30	33	178
Insgesamt	189	176	193	194	218	970

* verarbeitendes Gewerbe: Herstellung von Gütern, Metall- u. Maschinenbau, Elektronik, Feinmechanik, Chemie, Holz

Dabei wurden von 2020 bis 2024 insgesamt folgende Anzahl von Bewilligungen - verteilt auf die Größenklassen für die Städte Bremen und Bremerhaven – ermittelt:

	Bremen	Bremerhaven
1. Großbetriebsstätten		
1000 und mehr Beschäftigte	53	0
500 – 999 Beschäftigte	55	8
2. Mittelbetriebsstätten		
250 – 499 Beschäftigte	43	31
100 – 249 Beschäftigte	174	16
50 – 99 Beschäftigte	109	50
20 – 49 Beschäftigte	109	47
3. Kleinbetriebsstätten		
10 – 19 Beschäftigte	47	23
1 – 9 Beschäftigte	128	77
Insgesamt	718	252

3. Wie viele beantragte Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsgebot wurden in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven versagt (bitte nach Branchen aufgeschlüsselt jeweils insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Statistisch erfasst werden nur erteilte Bewilligungen oder Ablehnungsbescheide, wobei im angefragten Zeitraum keine Ablehnungsbescheide erteilt wurden.

Beantragte Ausnahmegenehmigungen, bei denen ersichtlich ist, dass eine Bewilligung nicht erfolgen kann, da z. B. die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein Antrag nicht erforderlich ist, werden mit den Antragstellern seitens der Gewerbeaufsicht besprochen. Nach den Beratungsgesprächen werden die Anträge vom Antragssteller in aller Regel zurückgezogen, da ein ablehnender Bescheid gebührenpflichtig ist. Diese Rücknahmen werden in den entsprechenden Firmenakten vermerkt, jedoch im Auswertungssystem nicht gesondert erfasst.

4. Was waren die fünf häufigsten Gründe für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung insgesamt?

Siehe Antwort auf Frage 5.

5. Was waren die fünf häufigsten Antragsgründe für Ausnahmegenehmigungsanträge, denen stattgegeben wurde?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Die Gründe der Antragstellungen werden nicht gesondert erfasst.

Eine grobe stichprobenartige manuelle Auswertung von erteilten Bewilligungen hat eine Häufung folgender Begründungen ergeben:

- Behebung von Produktionsrückständen in Serienproduktionen, die sich aus einer nicht fristgerechten Lieferung aufgrund von kurzfristigen Zulieferproblemen oder durch plötzlich auftretende Qualitätsprobleme bei einem Zulieferer ergeben haben
- Unvorhersehbare Fehlerfunktionen von Maschinen und technische Gründe, deren Behebung zum Fortgang der Arbeiten erforderlich waren
- Nicht selbstverschuldeter Termindruck aufgrund von Lieferengpässen oder kurzfristigen Vorgaben/Zwängen von Auftraggebern
- Branchenübliche Ordertermine des Großhandels, die in einer Veranstaltung an Sonn- oder Feiertagen den Einzelhändlerinnen und -händlern präsentiert werden
- Neuinstallationen von neuen Anlagen, die nur während des Produktionsstillstandes am Sonntag erfolgen können
- Neue IT Programmierungen
- Erstellung von erforderlichen tagesgenauen Reports bei ausländischen Firmen (Monats-/Jahresabschlüsse), die aufgrund der Zeitverschiebung auf einen Sonntag oder Feiertag in Deutschland fallen.

6. Was waren die fünf häufigsten Antragsgründe in den Fällen, in denen die Genehmigung versagt wurde?

Wie zuvor erwähnt, werden die Gründe für eine Antragstellung nicht gesondert erfasst. Formelle Ablehnungsbescheide wurden in dem Zeitraum nicht erteilt.

7. Wie groß war die Mitarbeiterzahl der Firmen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde - wie viele Betriebe hatten 0 bis 50, 51 bis 100, 101 bis 300, 301 bis 500, 501 bis 1000 und über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Bitte für Bremen und Bremerhaven für den abgefragten Zeitraum angeben)?

Die erteilten Genehmigungen beziehen sich überwiegend auf einzelne Betriebsuntergliederungen. Sie ermöglichen in der Regel also nicht dem ganzen Betrieb das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Die Anzahl der in eine Genehmigung einbezogenen Beschäftigten wird statistisch nicht erfasst.

Hinsichtlich der Größenverteilung der Betriebe wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. In wie vielen der genehmigten Ausnahmefälle verfügte die antragstellende Firma über einen Betriebsrat, und in wie vielen Fällen hat der Betriebsrat diesem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zugestimmt?

Beteiligung und Votum des Betriebsrates werden statistisch nicht erfasst.

Ist ein Betriebsrat vorhanden, wird dieser bei der Entscheidungsfindung der Gewerbeaufsicht mit einbezogen. Hat er Bedenken, wird diesen nachgegangen.

9. Gab es auch Fälle, in denen die antragstellende Firma über einen Betriebsrat verfügte, dieser dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zugestimmt hat und die Genehmigung dennoch verweigert wurde?

Siehe Antwort auf Frage 10.

10. Wenn ja, wie viele Fälle gab es und mit welchen Begründungen wurden die Genehmigungen versagt?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet:

Solche Fälle kommen vor. Maßgeblich für eine Bewilligung sind die rechtlichen Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes. Liegen diese nicht vor kann keine Bewilligung erteilt werden.

Eine statistische Auswertung liegt nicht vor

11. Ist dem Senat bekannt, wie die in den Antragsgründen beschriebenen Begebenheiten bei den versagten Anträgen ohne Sonntagsarbeit bewältigt wurden und wenn ja, wie?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

12. Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften für die Sonn- und Feiertagsarbeit wurden in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven vorgenommen (bitte jeweils insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Siehe Antwort auf Frage 13.

13. Wie oft hat es aufgrund der Überprüfungen Beanstandungen gegeben und welche Konsequenzen haben sich aus diesen Beanstandungen ergeben?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Konsequenzen dazu werden nicht gesondert erfasst.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.